

- Nichtamtliche Fassung, Stand 10.03.2025 -
(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (GS-WBS) vom 01.12.2015

(einschl. der 1. Änderungssatzung vom 27.11.2018,
der 2. Änderungssatzung vom 20.11.2020,
der 3. Änderungssatzung vom 22.12.2022
der 4. Änderungssatzung vom 24.03.2023
und der 5. Änderungssatzung vom 25.11.2024)

§ 1

Abgabenerhebung

Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- 1) **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
- 2) **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

§ 2

Gebührenerhebung

Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 3

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird berechnet:

1. für Grundstücke, die zu Wohnzwecken genutzt werden können, nach der Anzahl der Wohneinheiten,
2. für Grundstücke, auf denen neben der wohnlichen Nutzung auch gewerbliche Nutzung stattfinden kann, gilt jede gewerbliche Einrichtung als eine Wohneinheit (z.B. Büros, Geschäfte, Praxen, auch unselbständige Niederlassungen und Nebenstellen).
3. für Gartengrundstücke und Erholungsgrundstücke, die nicht einer Gemeinschaftsgartenanlage angehören und eine Nutzung aufweisen, die eine Bemessung nach Wohneinheiten zulässt, gilt die Berechnung nach Wohneinheiten.

- Nichtamtliche Fassung, Stand 10.03.2025 -

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

Die Grundgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer je Wohneinheit

10,15 EUR / Monat.

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

Als Wohneinheit gelten ein oder mehrere Aufenthaltsräume mit den dazugehörigen Nebenräumen wie Küche (auch Kochnische), Bad (auch Duschkabine) und Toilette, die dazu geeignet sind einen eigenen Haushalt führen zu können. Die Wohneinheit muss nicht (wie bei Eigentumswohnungen) abgeschlossen sein und nicht zwingend über einen eigenen Zugang verfügen, jedoch muss gewährt sein, dass diese Wohneinheit als Lebensmittelpunkt überwiegend eigenständig genutzt werden kann.

Die Erfassung der Wohneinheiten pro Grundstück erfolgt turnusmäßig jährlich zum 01. Januar. Bei einer Veränderung im laufenden Jahr gilt als Stichtag zur Bestimmung der Anzahl der Wohneinheiten je Grundstück der jeweils erste Tag des der Veränderung folgenden Kalendermonats. Im Übrigen gilt § 10 dieser Satzung.

- (2) Für sonstige Grundstücke wird die Grundgebühr nach dem möglichen Dauerdurchfluss Q3 (ehemals Nenndurchfluss Qn) der verwendeten Wasserzähler nach der Europäischen Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG (MID) berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr für jeden Anschluss erhoben. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit möglichem Dauerdurchfluss:

Dauerdurchfluss Q3	ehemals Qn	Grundgebühr (netto) €/ Monat	Grundgebühr (inkl. 7% gesetzl. USt) €/ Monat
4	2,5	14,71	15,74
10	6	36,79	39,36
16	10	58,86	62,98
25	15	91,96	98,40
63	40	231,75	247,97
100	60	367,85	393,60
240	150	882,85	944,65

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

- (3) Besteht für ein Grundstück ein Anschluss wird mindestens eine Grundgebühr in Höhe von **10,15 EUR / Monat** (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer) erhoben.

- Nichtamtliche Fassung, Stand 10.03.2025 -

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

§ 4**Benutzungsgebühren bei Baumaßnahmen und anderen vorübergehenden Zwecken**

- (1) Die Wasserabnahme zu baulichen Zwecken ist nur über einen Wasserzähler statthaft. Für die dabei verbrauchten Wassermengen entsteht eine Verbrauchsgebührenschild. Ist kein Wasserzähler auf dem Grundstück vorhanden, so ist der Bauherr verpflichtet, beim Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ die Installation eines Bauwasserzählers zu beantragen. Die Kosten für die Einrichtung des Bauwasseranschlusses mit Zähler werden vom Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ an den Bauherren weiter berechnet. Für die Ausleihe eines Standrohres mit Zählerinrichtung erhebt der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ eine Ausleihgebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von

3,05 EUR

für jeden angefangenen Tag der Ausleihe, mindestens jedoch **10,00 EUR**.

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

- (2) Für den Zeitraum der Ausleihe eines Standrohres erhebt der TAZV „Notter“ einen Barsicherheitsbetrag in Höhe von **250,00 Euro**. Der Sicherheitsbetrag wird am Ende der Ausleihzeit mit der angefallenen Ausleihgebühr und Verbrauchsgebühr sowie bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres mit den dafür anfallenden Kosten verrechnet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden auch für Wasserabnahme zu anderen vorübergehenden Zwecken (z. B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte u. ä.) Anwendung.

§ 5**Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder

- Nichtamtliche Fassung, Stand 10.03.2025 -

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Die Schätzung erfolgt nach der im Vorjahr im vom Verband versorgten Gebiet durchschnittlich pro Person abgenommenen Trinkwassermenge. Zur Berechnung werden die beim Einwohnermeldeamt gemeldeten Personen im entsprechenden Abrechnungszeitraum zugrunde gelegt.

- (3) Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

2,18 EUR

pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

2,18 EUR

pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
Für die Ausleihgebühr und die Kosten für die Einrichtung des Bauwasseranschlusses nach § 4, Abs. 1 entsteht die Gebährenschild mit der betriebsfertigen Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ teilt dem Gebährenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Monatsgrundgebührenschild.

- Nichtamtliche Fassung, Stand 10.03.2025 -

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

§ 7**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner sind auch die im § 4 genannten Wasserverbraucher. Gebührensschuldner ist ebenso auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 8**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die im § 4 aufgeführten Gebührentatbestände werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Forderung fällig bzw. bei der Ausleihe eines Standrohres mit Zähleinrichtung am Ende der Leihzeit mit dem Sicherheitsbetrag nach dem Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ verrechnet.
- (3) Auf die Gebührensuld sind in den Monaten März, Mai, Juli, September und November eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

Die Vorauszahlungen sind zu den folgenden vorgegebenen Terminen zu leisten:

Stadt Mühlhausen
(OT Bollstedt und Grabe)
Gemeinde Körner
Gemeinde Marolterode
Gemeinde Unstruttal (OT Urbach)

Stadt Nottertal-Heilingen Höhen
(OT Hohenbergen, Issersheilingen
Mehrstedt, Obermehler,
Schlotheim)

15. März**15. Mai****15. Juli****15. September****15. November****29. März****29. Mai****29. Juli****29. September****29. November**

- (4) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebühren, so wird der für die neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderungen des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes.

- Nichtamtliche Fassung, Stand 10.03.2025 -

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

- (5) Abweichend von Absatz 1 kann der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ eine abweichende Verbrauchsabrechnung festlegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Gebührenschuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 9

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 der Wasserbenutzungssatzung (WBS), der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dies gilt auch für weitere oder mehrere Grundstücksanschlüsse.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit dem Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (3) Der Erstattungsanspruch wird 14 Tage nach Bekanntgabe der Forderung fällig.

§ 10

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

Spätestens bis zum 30.11. eines jeden Jahres können Veränderungen für die Jahresabrechnung berücksichtigt werden.